

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Trinwillershagen

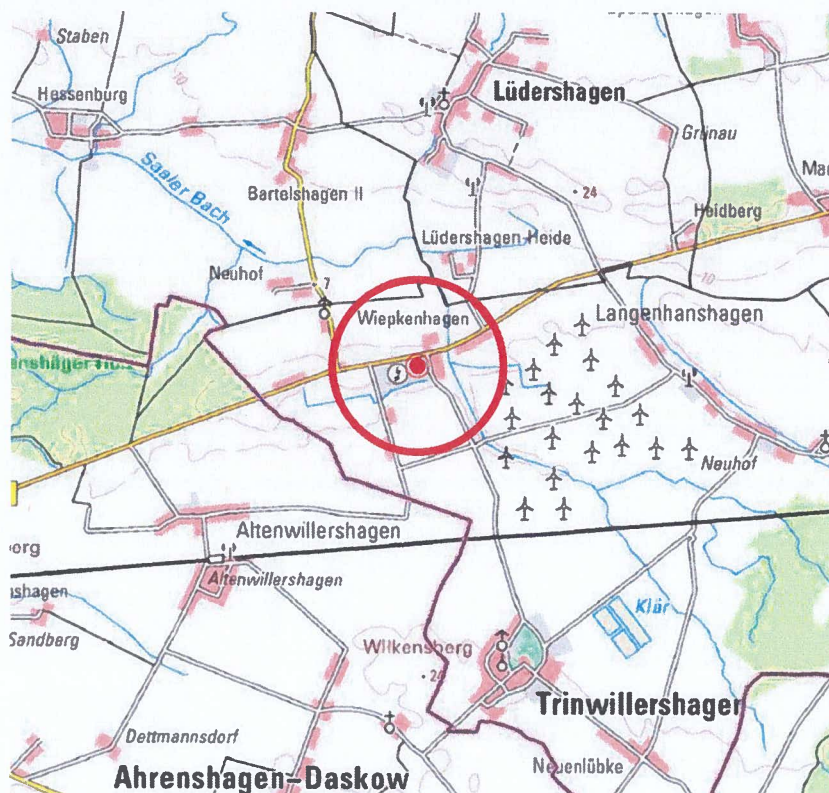
Bauleitplanung der Gemeinde Trinwillershagen

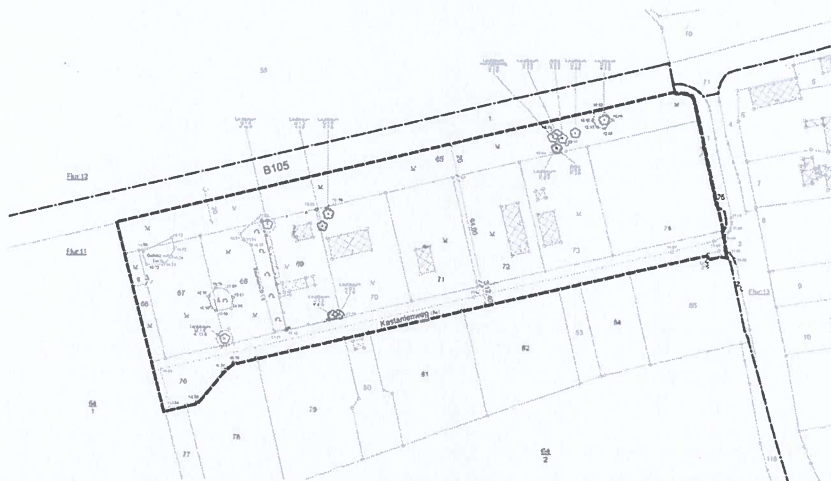
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Trinwillershagen für das Gebiet „Gewerbegebiet Wiepkenhagen“ im Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen hat in ihrer Sitzung am 01.10.2024 die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet „Gewerbegebiet Wiepkenhagen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich örtlicher Bauvorschriften, beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Plangeltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 ist den nachfolgenden Übersichtsplänen zu entnehmen:





Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Alle Interessierten können den Plan und die Begründung ab diesem Tag im Amt für Bauen, Kommunalentwicklung und Ordnung des Amtes Barth, Teergang 2, 18356 Barth während der Öffnungszeiten des Rathauses bzw. der Bürgerinformation einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird im zentralen Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/> und auf der Internetseite des Amtes Barth unter <https://www.amt-barth.de/bekanntmachungen/beteiligungsverfahren-nach-baugb/> eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Trinwillershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB). Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensschäden eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der

Gemeinde Trinwillershagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Trinwillershagen ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen und im Internet abgerufen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Trinwillershagen, den 08.10.2024



Siegel

Andreas Gergaut
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am:

10.10.2024

abzunehmen am:

25.10.2024

abgenommen am:

Unterschrift

Unterschrift